

Wohn-Riester – die wichtigsten Informationen

Die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums in die Riesterförderung - genannt „Wohn-Riester“ - als Ausgleich für die gestrichene Eigenheimzulage ist beschlossen. Die wichtigsten Fakten haben wir zusammen gefasst.

Die wichtigsten Fakten zur Wohn-Riester-Förderung

Merkmal	Ausprägung / Bedeutung
Gegenstand der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kauf oder Bau einer in Deutschland befindlichen Eigentumswohnung oder eines ausschließlich selbst bewohnten Hauses. Kauf von Anteilen an Wohnungsbaugenossenschaften. ■ Spar- und Darlehensverträge für die Anschaffung und den Bau von selbst genutzten Wohnimmobilien und Genossenschaftsanteilen gehören künftig zu den begünstigten Anlageprodukten. Auch Bausparverträge werden gefördert. ■ Ebenso Verträge aus einem tilgungsfreien Darlehen, z.B. Vorausdarlehen, kombiniert mit einem Bausparvertrag zur Tilgungsaussetzung. ■ Die Tilgung von Immobilienkrediten wird steuerlich gleichrangig berücksichtigt wie Altersvorsorgebeiträge. So werden Erwerber von Wohneigentum bei der Finanzierung direkt entlastet.
Kapitalentnahme aus bestehenden Riester-Produkten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wer bereits staatlich gefördert ein Altersvorsorgevermögen angespart hat, kann einen Teil oder alles für die Anschaffung oder den Bau der eigenen vier Wände verwenden. ■ Das entnommene Kapital muss nicht zurück gezahlt werden ■ Für eine Entnahme in den Jahren 2008 und 2009 muss jedoch bereits ein Kapital von mindestens 10.000 Euro vorhanden sein.
Höhe der Förderung	<p>Riester-Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Grundzulage: 154 Euro p.a., 185 Euro p.a. pro Kind (für Kinder, die 2008 oder später geboren werden, gibt es eine erhöhte Zulage von 300 Euro p.a.) ■ Höchstmöglicher Sparbetrag (entspricht bei der Eigenheimfinanzierung dem höchstmöglichen Tilgungsbeitrag): 4 % des Vorjahresbrutto, max. 2.100 Euro p.a. ■ Aufwendungen sind grundsätzlich auch als Sonderausgaben abzugsfähig
Besteuerung der Riester-Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie bei allen Riester-Produkten gilt: Bis zum Eintritt in den Ruhestand sind die Beiträge grundsätzlich steuerfrei. ■ Für das entnommene Kapital und die geförderten Spar- und Tilgungsbeiträge wird - zzgl. 2 % Zinsen - ein „Wohnförderkonto“ geführt. ■ Auf diese Summe zahlt der Förderberechtigte nach Eintritt in den Ruhestand Steuern - entweder verteilt über mehrere Jahre oder in einem Betrag mit einem „Rabatt“ von 30 % der Steuerschuld.